

KKE- HORT

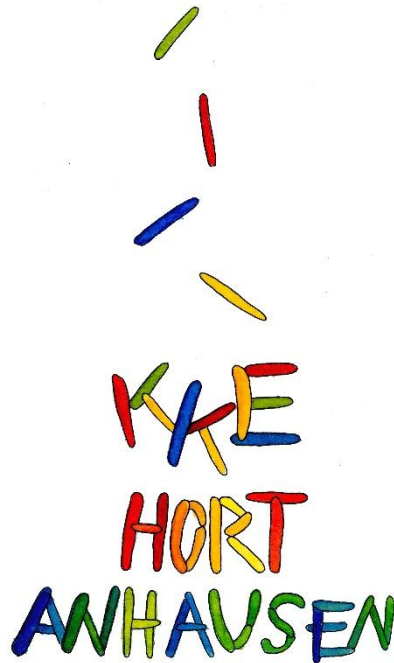
Burgwalderstr. 2 A, 86420, 86420 Anhausen

Träger: Kunst + Kultur + Engagement e.V. (gegr. 1996) Tel. 08238 5094660

Mail an Alltagsinformationen (Team): elternportal.mb@kunstschule-diedorf.de

Mail an Hortleitung: kke.hort@kunstschule-diedorf.de

KKE-Hort-Ordnung



Liebe Eltern!

Ihr Kind ist in unserem KKEhort angemeldet.

Für die Arbeit in unserem Hort gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kindertageseinrichtungsordnung.

Mit dieser Ordnung erhalten Sie Auskunft über wichtige Regeln unserer Kindertageseinrichtung.

Inhalt

Inhalt.....	2
Leitbild der KKE- Kindertageseinrichtung.....	3
Kindertageseinrichtungsordnung.....	4
1.0 Einführung.....	4
1.1 Allgemeine Grundsätze.....	4
1.2 Gemeinsame Verantwortung der Eltern und Pädagoginnen	4
1.3 Elternbeirat.....	4
2.0 Anmeldung und Aufnahmebedingungen.....	4
3.0 Eingewöhnung	5
4.0 Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen	5
5.0 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern.....	6
6.0 Kindertageseinrichtung als Schutzort	6
7.0 Betriebszeiten	7
7.1 Öffnungs- und Schließzeiten.....	7
7.2 Außerplanmäßige Schließungen.....	7
8.0 Buchungszeiten.....	8
9.0 Aufenthalt im Hort.....	8
10.0 Digitale Kommunikation (Informationsaustausch).....	8
11.0 Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.....	9
12.0 Kosten	10
12.1 Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).....	10
12.2 Kostenbeteiligung Mittagessen	10
12.3 Gebührenerhebung.....	10
12.4 Gebührenermäßigung und -befreiung.....	11
13.0 Haftung und Aufsichtspflicht	11
14.0 Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung.....	12
15.0 Kündigung durch die Eltern	12
16.0 Betretungsrecht, Rauchverbot	13
17.0 Unfallversicherungsschutz	13
18.0 Regelung in Krankheitsfällen	13
Anlage 1	15
Anlage 2	16

Leitbild

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist der gemeinsame Auftrag aller Kindertageseinrichtungen, in denen die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und kompetenten Persönlichkeiten gefördert wird.

Die Horteinrichtung steht allen Kindern wohnhaft in Anhausen oder bei entsprechend freien Plätzen, auch Kindern anderer Ortsteile Diedorfs, ohne Unterschied bezüglich Nationalität, Religion und Herkunft, offen. Der Hort ist eine Begegnungsstätte für Kinder, deren Eltern und dem pädagogischen Personal.

Der KKE-Hort zeichnet sich durch Inklusion – durch das Verbinden von verschiedenen Kulturen, Stärken und unterschiedlichem Alter aus.

Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam betreut und gefördert. Besonders werden die frühen Chancen für das gleichberechtigte Beteiligtsein am gesellschaftlichen Leben in den Blick genommen.

Aufgrund der verschiedenen Lebensformen in den Familien, der sich ändernden Arbeitsbedingungen und Strukturen der Arbeitswelt, werden die Angebote in unserer Kindertageseinrichtungen entsprechend dem familiären Bedarf angepasst.

So wird ganzjährig verlässlich ein ergänzendes und unterstützendes Bildungs- und Betreuungsangebot für Eltern angeboten.



KITAordnung

1.0 Einführung

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Kinderhort ist eine außerschulische, öffentliche Einrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Er bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Teilhabe zu befähigen.

1.2 Gemeinsame Verantwortung der Eltern und Pädagoginnen

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der Gesamtverantwortung der Eltern, die Pädagog*innen unterstützen familienergänzend. Eine feinfühlig, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Pädagog*innen und Eltern prägt die gemeinsame Entwicklungsbegleitung der Kinder. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet der Kinderhort vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens, der Information und des Austausches sowie der Beratung und Beteiligung an.

1.3 Elternbeirat

Für die Gestaltung der vertrauensvollen Beziehungen und die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger des Kinderhortes ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Hort-Jahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Die Arbeit des Elternbeirates, im Zusammenwirken mit dem Träger und der Einrichtungsleitung, basiert auf Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme setzt die Anmeldung ab März für den Schuljahresstart ab Herbst durch die Eltern voraus. Es erfolgt mittels **Betreuungsvertrag** und **Anerkennung der Hortordnung sowie Anerkennung der Konzeption der Einrichtung.** Eine unterjährige Anmeldung ist möglich und wird bei freier Kapazität der Einrichtung zeitnah bearbeitet.

Leben sorgeberechtigte Eltern getrennt, ist die Zustimmung zur Aufnahme durch beide Eltern notwendig. Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils muss darüber eine Negativbescheinigung vorgelegt werden.

Bei wichtigen Angelegenheiten, wie An- und Abmeldung des Kindes bei der Kindertageseinrichtung, ist eine gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten erforderlich. Somit müssen die Buchungs- und Betreuungsverträge und die Kündigung von Verträgen durch beide Sorgeberechtigten erfolgen. Eine von dem/der Partner*in erstellte Vollmacht zur Wahrnehmung der Kinderinteressen in der Einrichtung wird vom Träger akzeptiert.

Bei der Anmeldung sind die **personenbezogenen Daten zum Kind und den Eltern** anzugeben.

Die Zusage im Rahmen der verfügbaren Plätze für das kommende Schuljahr erfolgt elektronisch ab Mitte Juni durch die Leitung.

Der Vertrag umfasst das gesamte Hortjahr (= Besuchsjahr) vom 1. September bis zum 31. August und im Weiteren bis zum Ende des 4. Schuljahres.

3. Eingewöhnung

In unserem Hort pflegen wir mit den Kindern im Übergang eine sog. **Eingewöhnungszeit**. Vor Beginn der Betreuung besuchen die Kinder mit ihren Eltern die Einrichtung; sie werden durch die Räume geführt und über die pädagogischen Schwerpunkte und Angebote, die auf das neue Hortkind warten, informiert. Ab dem zweiten Schultag begleitet das Personal für mehrere Wochen die Schüler auf dem Weg von der Schule zum Hort. Der Kernpunkt der Eingewöhnung im KKE- Hort liegt auf dem Kennenlernen von Abläufen, der Betreuer*innen und den Räumen. Die Aufgabe der Pädagog*innen in dieser Phase ist es optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich die Neuankömmlinge sicher und willkommen fühlen.

4. Vorsorgeuntersuchungen, Masernschutzgesetz und Tetanus

Eltern sind verpflichtet eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

Für Schulkinder gelten die Untersuchungen U10* (für 7. bis 8. Lebensjahr), bzw. U11* (für 9. bis 10. Lebensjahr).

Masernschutzgesetz

Laut Masernschutzgesetz (01.03.2020) sind die Eltern verpflichtet vor dem Vertragsschluss einen ausreichenden Masern-Impfstatus im Impfpass oder ärztlicher Nachweis der Immunität ihres Kindes aufzuzeigen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Tetanus

Die Vorbedingung für eine Infektion mit Tetanus ist eine Verletzung. Dabei werden durch Verunreinigungen Sporen oft zusammen mit Fremdkörpern (z.B. Holzsplitter, Nägel, Dornen) unter die Haut gebracht. Die Wunden müssen nicht offen sein, auch kaum sichtbare Bagatellverletzungen können gefährlich sein. Eine Immunisierung Ihres Kindes durch Impfung ist von der ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlen.

Bei fehlender Impfung gegen Tetanus sind Sie als erziehungsberechtigte Person hier verpflichtet, für die Gesundheit ihres Kindes Sorge zu tragen. Dazu gehört, dass Sie nach der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, ihr Kind auf Verletzungen überprüfen. Nehmen die Pädagog*innen von einer Verletzung innerhalb der Betreuungszeit Kenntnis, werden Sie umgehend informiert. Im Falle einer Wunde, bei der sich Ihr Kind mit Tetanus anstecken kann, liegt es in Ihrer Verantwortung Kontakt zum behandelnden Arzt aufzunehmen sowie

über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Bei einem schweren Unfall in der Kindertageseinrichtung, bei dem der Notarzt hinzugezogen wird, entscheidet dieser über ein weiteres Vorgehen.

Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung bei einer Ansteckung mit Tetanus.

5. Weitere Rechte und Pflichten der Eltern

Die **Eltern verpflichten sich, Änderungen** in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.**

Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und unterliegen dem **gesetzlichen Datenschutz.**

Die **pädagogische Konzeption** ist Bestandteil der Aufnahmevereinbarung und des Betreuungsvertrages.

Der **Hort** und die **Grundschule** haben den gesetzlichen Auftrag zu kooperieren und den Übergang gemeinsam zu gestalten. Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erklären sich die Eltern mit dieser Kooperation durch die Unterzeichnung **einer Einverständniserklärung** einverstanden.

6. Kindertageseinrichtung als Schutzort

Alle Kindertageseinrichtungen in Bayern haben einen **Kinderschutzauftrag** nach SGB VIII – Sozialgesetzbuch und Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) § 3 AVBayKiBiG.

Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohles eines Kindes erkannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern das Jugendamt hinzuzuziehen.

Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und Fachstellen hinzu.

Unsere Kindertageseinrichtungen bietet geschützte Räume, in denen sich die Kinder sicher und angenommen fühlen. Um diese Standards zu sichern, entwickelt jede Einrichtung ein Schutzkonzept, das unter anderem folgende Aspekte beinhaltet:

- klare Verhaltensregeln
- Definition eines angemessenen Nähe- und Distanz-Verhältnisses
- Umgangs- und Kommunikationskultur gegenüber den Kindern
- Aktive Teilhabe der Kinder am täglichen Leben in der Einrichtung
- Transparenter Beschwerdeweg für Kinder und Eltern

Die Pädagog*innen der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich den Kindern und ihren Familien einen geschützten Raum für eine optimale Entwicklung und effektive Zusammenarbeit zu bieten. Im Gegenzug wird von den Familien eine wertschätzende

Haltung gegenüber dem Personal erwartet. Verbale Entgleisung oder Übergriffe gegen die Pädagog*innen belasten alle Beteiligten. **Sie werden in der Kindertageseinrichtung nicht geduldet und können zur Kündigung des Kita-Platzes durch den Träger führen** sowie straf- und auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

7.0 Betriebszeiten

7.1 Öffnungs- und Schließzeiten

Der Kinderhort ist geöffnet von **Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr.**

Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten, bei Bedarf, von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten.

Die Öffnungszeiten können auf den tatsächlichen Bedarf reduziert werden. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Träger ist jederzeit berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z.B. Personalmangel), die Öffnungszeiten dauerhaft zu reduzieren.

Die Öffnungszeiten werden in Abstimmung mit dem Markt Diedorf festgesetzt.

Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt, werden im September/Oktober vom Träger bekanntgegeben. Zu den regulären max. 30 Schließtagen pro Schuljahr können zusätzliche Schließtage entstehen, die für pädagogische Konzeptionsentwicklung, In-House-Schulungen oder Erste-Hilfe-Kurs vorbehalten sind. Diese Termine werden mit dem Elternbeirat abgestimmt und rechtzeitig an die Eltern weitergegeben. Ausnahmen regelt der Träger.

7.2 Außerplanmäßige Schließungen

Der Träger ist berechtigt die Einrichtung oder einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen, wenn durch unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Aus den obengenannten Gründen kann es ebenfalls zu temporären Buchungszeitreduzierungen kommen. Die Eltern und der Elternbeirat werden in solchen Fällen umgehend über den Grund der Schließung/Kürzung und die voraussichtliche Dauer informiert.

In diesen Fällen werden keine Elternbeiträge erstattet.

8. Buchungszeiten

Die zwischen Eltern und Träger (Trägervertretung; Kinderhortleitung) vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

Die **tägliche Mindestbuchungszeit beträgt mehr als 3-4 Stunden, die Mindestbuchungszeit pro Woche mehr als 15-20 Stunden**. Die Buchungszeiten sind verbindlich und gelten grundsätzlich für das gesamte Einrichtungsjahr. Aus besonderem Anlass (z. B. nachgewiesene Änderung der Arbeitszeit der Eltern) kann die Buchungszeit im Einvernehmen mit der Leitung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende entsprechend verändert werden.

Während der täglichen, pädagogischen **Kernzeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr müssen** die Kinder anwesend sein, so dass eine umfassende Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann.

Die Eltern sind zur Einhaltung der Buchungszeiten verpflichtet. Gebuchte Zeiten, die nicht regelmäßig genutzt werden, sind Luftbuchungen und nach BayKiBiG nicht gestattet. Hier muss die Leitung in Vertretung des Trägers eine Korrektur veranlassen.

Der vereinbarte Betreuungsvertrag endet mit dem Abschluss der 4. Klasse zum 31.08. des jeweiligen Jahres. Dabei bedarf es keiner schriftlichen Kündigung.

9. Aufenthalt im Hort

Die Kindertageseinrichtung regelt das Mitbringen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs in Abstimmung mit den Eltern und der pädagogischen Konzeption.

Die Kleidung des Kindes muss dem Wetter entsprechend sein.

Um Unfälle zu vermeiden, tragen die Kinder in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln und Sandalen).

Das Tragen von Halsschmuck, Ohrringen oder Anhängern in der Kindertageseinrichtung kann besonders in Bewegungssituation zu einer Unfallgefahr für die Kinder werden. Aus diesem Grund sollte Schmuck in den Kindertageseinrichtungen nicht getragen werden.

Der Kinderhort stellt Getränke (Mineralwasser, Saftschorle) und ein Mittagessen bereit. Anfallende Kosten (Getränke-, Essensgeld) werden pauschal mit dem Betreuungsbeitrag abgerechnet und in der Regel durch Lastschrift vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht.

Alle weiteren Regelungen und Informationen erhalten die Eltern in der Einrichtung.

10. Digitaler Informationsaustausch - elternportal.mb@kunstschule-diedorf.de

Im Bereich der Elterninformation benutzen wir unser Mailing- Elternportal: Die

Kindertageseinrichtung kann z. B. Nachrichten, Termine und PDF-Dateien versenden. Die Erziehungsberechtigten können wiederum ihr Kind für den Tag abmelden oder Rückmeldungen an die Pädagog*innen geben.

Selbstverständlich ersetzt diese Kommunikationsebene nicht das persönliche Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und Pädagog*innen. Jedoch hilft es uns ALLEN schneller und ohne Papier informiert zu sein.

11. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

<https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/>

Die personenbezogene Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Diese Daten werden zur Aufnahme in die Einrichtung, für die Ausstellung und Verwaltung von Buchungs- und Gebührenbelegen, für die kindbezogene Förderung, für die pädagogische Arbeit, der Entwicklungsbegleitung des Kindes und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten (u.a. Eltern) verwendet.

Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten notwendig ist.

Bei Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsvertrages erforderlich sind, kann keine Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.

Zum Zwecke der Dokumentation, der Bildungs- und der Öffentlichkeitsarbeit werden in den Einrichtungen Foto- und Filmaufnahmen vom Betreuungsalltag, von Projekten, Ausflügen und Festen der Kinder erstellt. Als Grundlage für eine gezielte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung dient der Portfolioordner, in dem die individuellen Bildungs- und Entwicklungsschritte des Kindes festgehalten werden. Die pädagogischen Fachkräfte tragen Verantwortung für den sensiblen Umgang mit den Fotos und Daten, die für das Portfolio benötigt werden. Die Fotos und Daten, die im Rahmen der Kitaportfolios angefertigt werden, dienen dem internen Kitagebrauch. Das Portfolio ist Eigentum des Kindes. Der Datenschutz wird eingehalten.

Aufnahmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), die bei Festen, Veranstaltungen oder auf dem Gelände der Einrichtung von Privatpersonen gemacht werden, dürfen nicht geteilt oder veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Fotos, CDs und Portfolios der Kinder, die von der Kita an die Personenberechtigten ausgegeben werden.

Folgende Datenschutzrechte nach Art. 15-18, 20, 21 DSGVO haben die Eltern:

- Recht auf Auskunft über die eigenen verarbeiteten personenbezogenen Daten, geplante Dauer und die Kriterien der Nutzung
- Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Recht auf Datenübertragung
- Recht auf Löschung eigenen personenbezogener Daten bzw. Einschränkung der

Verarbeitung

- jederzeitiges, mit Wirkung für die Zukunft geltendes Widerspruchsrecht einer erteilten Einwilligung.

Verantwortliche Stellen im Sinne der Datenschutzgesetze (DGSVO):

- Einrichtungsebene – Einrichtungsleitung - Datenschutzverantwortung der jeweiligen Kindertageseinrichtung
- Behördliche Ebene - Landratsamt Augsburg – Datenschutzbeauftragter,
- Landesebene – Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz;
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

12. Kosten

12.1 Betreuungsgebühren (Elternbeiträge)

Die Gebühren für den Besuch des KKE-Hortes während der Schulzeit und in den Ferien werden auf Vorschlag der Marktgemeinde Diedorf festgelegt. Vor Annahme des Vorschlags wird der Elternbeirat angehört.

Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt.

In **Anlage 1** der Kindertageseinrichtungsordnung **sind die monatlichen, aktuell gültigen Benutzungsgebühren für die Hort-Betreuung während der Schulzeit** ausgewiesen. Ebenso die **jährlichen Pauschal-Gebühren für die Betreuung in den Ferien**.

12.2. Kostenbeteiligung Mittagessen

Für das Mittagessen der Kinder ist eine Kostenbeteiligung der Eltern zu entrichten. Diese Kostenbeteiligung wird pauschal erhoben.

Die monatlichen **Beiträge zum Mittagessen während der Hortbetreuung sind in der Anlage 2** zur Kindertageseinrichtungsordnung ausgewiesen. Ebenso die **jährliche Pauschale zur Verpflegung (Essen + Getränke) während der Ferienbetreuung**.

12.3 Gebührenerhebung

Die monatlichen Pauschalen der Betreuungsgebühren und der Kosten für das Mittagessen werden in 11 Monatsbeträgen per Lastschrift eingezogen. Die Kosten für die Ferienbetreuung (Betreuung + Verpflegung) werden im August per Lastschrift eingezogen.

Für die Gebührenerhebung ist von den Eltern dem KKE e.V. eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in **Ausnahmefällen** das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren spätestens

am dritten Werktag jeden Monats bei der genannten Bank einzuzahlen oder auf das **Konto des KKE e.V.** zu überweisen:

KKE e.V.
Sparkasse Schwaben-Bodensee
DE8873150000200387595

Auf den Überweisungsträgern sind der Name des Kindes, der Grund der Überweisung und der Zeitraum anzugeben

Die Betreuungsgebühr ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes, zu bezahlen.

12.4 Gebührenermäßigung und -befreiung

In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung der Betreuungsgebühren gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Hortleitung erhältlich.

Die Gebühren für das Mittagessen kann über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezuschusst werden. Leistungsberechtigte nach SGB II können sich an ihr zuständiges Jobcenter wenden.

13. Haftung und Aufsichtspflicht

Der KKE e.V. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Absatz 1 haftet der KKE e.V. nur für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben dann, wenn einer Person, deren sich der KKE e.V. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der KKE e.V. nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Eltern sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg **zur und von der Kindertageseinrichtung, sowohl für Busfahrten als auch den Weg von der Schule zum Hort,** verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Hortes beginnt mit dem Eintreffen des Kindes im Kinderhort und endet mit dem Verlassen des Hortes.

Die Hortleitung ist schriftlich informiert, welche/welcher Erwachsene zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Schulkinder, die allein nach Hause gehen sollen, dürfen das nur, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern der Kinder.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (u.a. Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

14. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

1. Ein Kinderbetreuungsplatz kann mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gekündigt werden, wenn:
 - a. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b. das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c. die Eltern mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind oder während des letzten Kindertageseinrichtungsjahres die Zahlung mehr als zweimal angemahnt werden musste;
 - d. die Eltern wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Kindertageseinrichtungsordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit nicht eingehalten haben;
 - e. eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann die Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ungeachtet der oben genannten Gründe kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Dies tritt ein, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung nicht zugemutet werden kann.
4. **Eine Kündigung bedarf der Schriftform.** Die Eltern werden vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung angehört.

15. Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Gebührenänderungen) können die Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Besuchsjahres (31. August) muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht beim Übertritt in die 5. Klasse.

Für die letzten drei Monate des Kindertageseinrichtungsjahres vor dem Übertritt ist eine Kündigung nicht zulässig.

16. Betretungsrecht, Rauchverbot

Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist den Personensorgeberechtigten und sonstigen Personen entsprechend der pädagogischen Konzeption der Einrichtung gestattet.

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung betreten.

17. Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen durch die kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.

Die Eltern haben Unfälle auf dem Wege zu und von der Kindertageseinrichtung, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

18. Regelung in Krankheitsfällen

Für die Kindertageseinrichtungen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das pädagogische Personal nimmt in regelmäßigen Abständen an der Schulung zum Infektionsschutz teil.

Meldepflichtige ansteckende Krankheiten sind in unserer Kindertageseinrichtung per Aushang gut sichtbar dokumentiert. Diese Krankheiten werden stets dem Gesundheitsamt gemeldet.

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei Erkrankung ist das Kind zeitnah zu entschuldigen.

Bei einer **Durchfallerkrankung oder bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten**, die noch nicht vom behandelnden Arzt diagnostiziert sind, hat die Leitung nach gründlicher Prüfung das Hausrecht, betroffene Kinder vom Besuch des Hortes mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

Das dient der Gesundheit aller Kinder und der Mitarbeiter*innen und ist eine präventive Maßnahme des Trägers, dass die Einrichtung auf Anordnung des staatlichen Gesundheitsamtes nicht geschlossen werden muss.

Ansteckende Krankheiten nach dem IfSG des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familien- Mitglieder **sind der Hortleitung** unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer **mitzuteilen**.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der


Gesundheit oder des Wohlbefindens des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Unwohlsein – z.B. Bauchweh, Spucken, Durchfall).

Schwangere Mütter und Gäste entscheiden, ob sie im Fall gefährdeter Inkubationszeiten für Mutter und ungeborenes Kind die Einrichtung betreten, Kinder in die Einrichtung bringen bzw. bringen lassen. Der Träger übernimmt im Fall einer Gesundheitsgefährdung keine Haftung.

Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal in der Regel nicht an Kinder verabreicht. Ausnahmefälle stellen lebensnotwendige Medikamente nach ärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit dar. In Verbindung mit einer schriftlichen Vereinbarung der Leitung mit den Eltern werden diese lebensnotwendigen Medikamente durch pädagogische Kräfte gegeben. Die Haftung des Trägers und des Personals ist ausgeschlossen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz kann die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung (frei von ansteckenden Krankheiten) verlangen.

Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.



Dr. Ingridmann-Schmid

Ihr KKE-Hort

Kugelmann-Schmid
Für KKE e.V. Träger KKE-Hort Anhausen

Anlage 1

zur Kindertageseinrichtungsordnung für KKE-Hort Anhausen

Gültigkeit ab 01.09.2025

Monatliche Gebühren für HORT-BETREUUNG (Elternbeiträge)

In unserem KKE-Hort sind nachstehende Buchungszeiten mit der entsprechenden monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) möglich:

Durchschnittliche tägl. Buchungszeit pro Woche	Monatliche Gebühr
Mehr als 3 Std. bis 4 Std.	118,00 €
Mehr als 4 Std. bis 5 Std.	128,00 €

Pauschale Jahres-Gebühren für FERIENBETREUUNG (Elternbeiträge)

In unserem KKE-Hort sind nachstehende Buchungszeiten mit der entsprechenden jährlichen Pauschale (Elternbeitrag) möglich:

Buchungszeit 15 -29 Tage Ø Stunden pro Tag	Jährliche Gebühr	Buchungszeit ab 30 Tage Ø Stunden pro Tag	Jährliche Gebühr
5 Std. bis 6 Std.	138,00 €	5 Std. bis 6 Std.	276,00 €
6 Std. bis 7 Std.	148,00 €	6 Std. bis 7 Std.	296,00 €
7 Std. bis 8 Std.	158,00 €	7 Std. bis 8 Std.	316,00€

Der jährliche Betrag wird am Ende des Schuljahres im August eingezogen.

Anlage 2

zur Kindertageseinrichtungsordnung für KKE- Hort

Gültigkeit 01.09.2025

Kostenbeteiligung Verpflegung (Essen + Getränke) während der Hortbetreuung

Mittagessen + Getränke Anzahl Essen pro Woche	Monatlicher Betrag
1x/ Wo	15,00 €
2x/ Wo	30,00 €
3x/ Wo	45,00 €
4x/ Wo	60,00 €
5x/ Wo	75,00 €

Die Gebühr für Essen und Getränke wird über eine gestaffelte pauschale monatliche Gebühr erhoben. Essen wird von Montag - Freitag angeboten. Gebucht werden können auch einzelne Tage. Somit ist eine Buchung von 1x bis 5 x pro Woche möglich.

Bei grundsätzlicher Buchung oder Änderungswunsch bitte den Buchungsbeleg anfordern!

Kostenbeteiligung Verpflegung (Essen + Getränke) während der Ferienbetreuung

Buchungszeitraum	Betrag für Essen 1 x jährlich	Betrag für Getränke 1x jährlich
15 – 29 Tage	95,00 €	15,00 €
Ab 30 Tage	190,00 €	30,00 €

Der jährliche Betrag wird jeweils im August eingezogen.